

MANUSKRIFT ZUM THEMA „Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)“

Änderung bei den Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung

Das Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz trat am 01.07.2023 in Kraft. Es hat Auswirkungen auf den monatlichen Beitragssatz zur Pflegeversicherung den alle Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung entrichten müssen.

Personen mit 2 oder mehr Kindern zahlen weniger als Kinderlose oder Personen mit nur einem Kind. Man spricht von Beitragsabschlägen je Kind.

Dadurch ergeben sich verschiedene Beitragsabschläge. Je nachdem ob Mitglieder eine Altersgrenze von 23 Jahren erreicht haben oder nicht bzw. wie viele Kinder sie haben.

Berücksichtigungsfähig sind Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Das 25. Lebensjahr wird einen Tag vor dem 25. Geburtstag vollendet.

Wir möchten Ihnen das am Beispiel von 3 Familien erklären:

Zur Familie Maier gehören: Die Mutter Katharina, der Vater Ernst sowie die Tochter Karolin, 5 Jahre und Sohn Moritz, 21 Jahre.

Sowohl Vater als auch Mutter zahlen einen Beitragssatz zur Pflegeversicherung von monatlich 3,15 %. Karolin und Moritz werden bei der Ermittlung der Beitragsabschläge berücksichtigt, weil beide Kinder unter 25 Jahre alt sind.

Familie Huber: Sie besteht aus Mutter Marion, dem Vater Sven und vier Kindern: Anna, 28 Jahre, Tom, 24 Jahre, Elsa, 5 Jahre, Frank 3 Jahre und Tim 1 Jahr.

Die Eltern zahlen jeweils einen Beitragssatz von 2,65 % pro Monat. Berücksichtigungsfähig sind nur die Kinder, die noch nicht 25 Jahre alt sind, also Tom, Elsa, Frank und Tim. Die 28-jährige Anna wird nicht mehr berücksichtigt.

Mutter Hilde, Vater Karl und Tochter Susi. Das sind die Wimmers. Susi ist 27 Jahre alt.

Vater und Mutter zahlen monatlich 3,4 % Beitragssatz zur Pflegeversicherung. Und das obwohl Susi schon älter als 25 ist. Das erste Kind bleibt lebenslang berücksichtigungsfähig unabhängig vom Alter. Das ist auch so, wenn eine Familie mehrere Kinder hat die schon älter als 25 Jahre sind.

Bei Arbeitnehmern erfolgt eine anteilige Beitragstragung durch den Arbeitgeber. Dieser übernimmt 1,7 % vom Gesamtbeitrag zur Pflegeversicherung.

Diejenigen, die ihren Beitrag selbst an die Krankenkasse überweisen, weil sie z.B. selbstständig sind, entrichten den kompletten Beitragssatz.

Die Ermittlung des korrekten Beitragssatzes erfolgt für Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber und für Selbstzahler durch die Krankenkasse.

Ein formloser Nachweis mit dem Namen und Geburtsdatum Ihres Kindes bzw. Ihrer Kinder gegenüber der Krankenkasse genügt bei denjenigen, die ihre Beiträge selbst zahlen. Der Arbeitgeber kommt gesondert auf seine Arbeitnehmer zu.